

Veröffentlichung der Steuertermine

Grund- und Gewerbesteuer werden fällig

DE51 6205 0000 0000 0008 59; BIC: HEISDE66XXX geleistet werden, dabei ist unbedingt das Buchungszeichen anzugeben.

Die Stadtkasse teilt mit, dass bei der Grund- und Gewerbesteuer auf **15.02.2025** die Vorauszahlungen für das **I. VIERTELJAHR 2025** fällig werden.

Bei denjenigen Steuerpflichtigen, die sich am Lastschriftverfahren beteiligen, werden die fälligen Beträge unter Angabe der Gläubiger-ID DE155-HN00000055571, sowie der jeweiligen Mandatsreferenz, zum 15.02.2025 von ihrem Bankkonto eingezogen. Bitte beachten Sie, dass **Änderungsmittelungen** für das Lastschriftverfahren den 15.02.2025 betreffend nur **noch bis zum 10.02.2025** entgegengenommen werden können.

Stadt Heilbronn
Stadtkasse

Die Vorauszahlungen ergeben sich jeweils aus dem letzten Steuerbescheid. Es wird um **termingerechte Bezahlung** gebeten, da im Verzugsfalle Säumniszuschläge angesetzt und bei der Mahnung Mahngebühren erhoben werden müssen.

Die Stadtkasse nimmt keine Barzahlungen entgegen. Einzahlungen für die Stadtkasse können bei allen Banken und Sparkassen auf unseren IBAN:

Öffentliche Bekanntmachung – Flurbereinigung Nordheim (Seeloch) – Landkreis Heilbronn Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nordheim (Seeloch) vom 21. Januar 2025

1. Die **Grundstückseigentümer** und die **Erbbauberechtigten** im Flurneuordnungsgebiet - Teilnehmer - sowie sonstige Interessierte werden eingeladen zur Teilnehmersammlung mit Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nordheim (Seeloch)

auf Montag, den 19. Februar 2025 um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindezentrums Alter Bauhof, Hauptstraße 24/1 74226 Nordheim

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft
2. Informationen und weitere Schritte im Verfahren
2. Die **Zahl der Vorstandsmitglieder** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf 3 festgesetzt. Für jedes Mitglied ist gemäß § 21 Abs. 5 FlurbG ein Stellvertreter zu wählen. Nach § 2 des bad.-württ. Ausführungsgesetzes zum FlurbG (AGFlurbG) muss mindestens 1 Mitglied des Vorstands und 1 Stellvertreter aus dem Kreis derjenigen gewählt werden, die am Flurneuordnungsverfahren nicht beteiligt sind.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl zu beteiligen.
4. **Wahlberechtigt** sind die Teilnehmer (§§ 21 Abs. 3, 10 Nr. 1 FlurbG). Wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu. Bevollmächtigte haben sich durch

schriftliche Vollmacht auszuweisen.
5. Jeder im Wahltermin anwesende Teilnehmer hat insgesamt jeweils **nur je 1 Stimme** für jedes zu wählende Vorstandsmitglied und jeden Stellvertreter, selbst wenn er als Eigentümer und zugleich als Miteigentümer am Flurneuordnungsverfahren beteiligt ist. Nur eine Stimme hat auch der Bevollmächtigte, auch wenn er selbst zugleich Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt. Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) und Gesamthandsgemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) haben jeweils nur 1 Stimme gemeinschaftlich.

6. **Wählbar** ist jeder Volljährige, auch wenn er nicht Teilnehmer am Flurneuordnungsverfahren ist.

Wahlvorschläge können ab sofort beim Landratsamt Heilbronn, Flurneuordnungsamt, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn eingereicht werden, weitere Wahlvorschläge sind bis zum Wahltermin möglich. Es sind aber auch Personen wählbar, die nicht auf einem Wahlvorschlag stehen.

Ein Satzungsentwurf und eine Gebietskarte (Mehrfertigung) gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird ab 28. Januar 2025 bis 19. Februar 2025 im Rathaus in Nordheim, Hauptstraße 26 in 74226 Nordheim zur Einsicht ausgelegt.

Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit Satzungsentwurf auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lglbw.de/4694) eingesehen werden.

Heilbronn, den 21. Januar 2025
gez. Krüger D.S.
Amtsleiterin

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn – Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Bildungscampus West – Baufeld D“

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 23.01.2025 die Aufstellung des folgenden Bebauungsplans beschlossen und dem Konzept zugestimmt:

Bebauungsplan 09B/34 Heilbronn
„Bildungscampus West – Baufeld D“

zur Änderung des Baulinienplans 09B/4 sowie der Bebauungspläne 09B/13 und 09B/20.

Da der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient, wird er im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts

vom 07.11.2024 umgrenzt und umfasst folgende Flurstücke:

1522/13, 1655, 1658/3, 1658/6 und 1658/7 (jeweils teilweise).

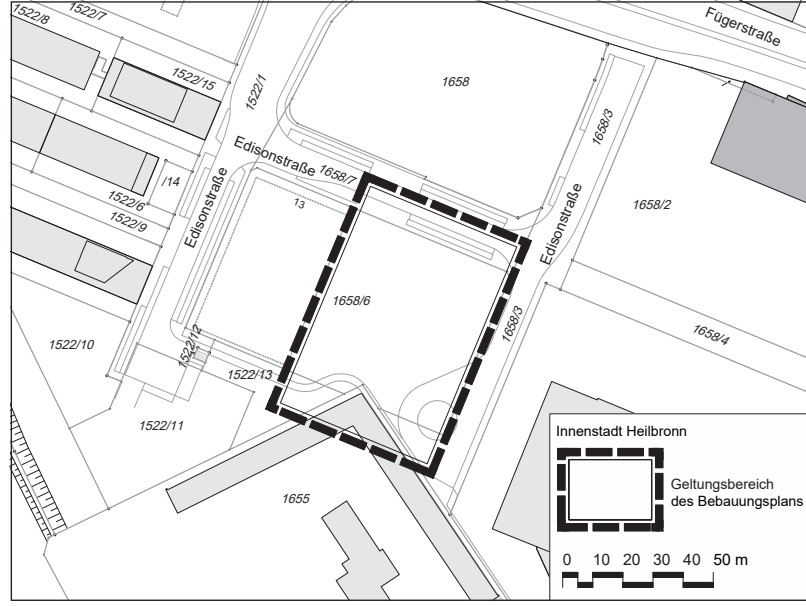
Planungsziel

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die brachliegenden Entwicklungspotenziale in der Innenstadt zur Deckung des Bedarfs an Flächen für Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen (Erweiterung des Bildungscampus) zu nutzen.

Dem Gestaltungsplan vom 14.11.2024 wurde als Konzept zur Erstellung des Bebauungsplans zugestimmt.

Heilbronn, 27.01.2025
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt

In Vertretung
Ringle
Bürgermeister



Kartengrundlage: Vermessungs- und Katasteramt

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn – Inkrafttreten der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bereich „Flurstücke Nr. 3718/1 (Kolpingstraße 24)“ in Heilbronn-Sontheim

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.01.2025 die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich „3718/1 (Kolpingstraße 24)“ in Heilbronn-Sontheim gefasst.

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre – in Kraft seit dem 22.02.2023, – wird somit um ein weiteres Jahr – bis zum 21.02.2026 – verlängert.

Die Satzung wird hiermit im Wege der Ersatzbekanntmachung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 BauGB bekanntgemacht. Ein Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dieser Bekanntmachung beigelegt.

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre mit Satzungstext sowie die am 22.02.2023 in Kraft getretene Satzung über die Veränderungssperre mit Begründung liegen bei der Stadt Heilbronn, Planungs- und Baurechtsamt, Cäcilienstraße 45, 1. Obergeschoss, Zimmer C.1.49, zur Einsicht bereit. Jede/r kann die Satzungen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Wir bitten darum, für die Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren (Email: bauleitplanung@heilbronn.de oder Tel:

07131/56-2712).

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan 49A/30 Heilbronn-Sontheim „Bereich zwischen Friedrich-Ackermann-Straße und Robert-Bosch-Straße“ rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 21.02.2026.

Hinweise:

I. Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Heilbronn unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht

worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO).

II. Auf die Vorschriften über

- die Entstehung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß § 18 Abs. 1 BauGB
- sowie deren Geltendmachung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB
- und das Erlöschen dieser Ansprüche gemäß § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

III. Bei der Aufstellung dieser Satzung werden unbeachtlich

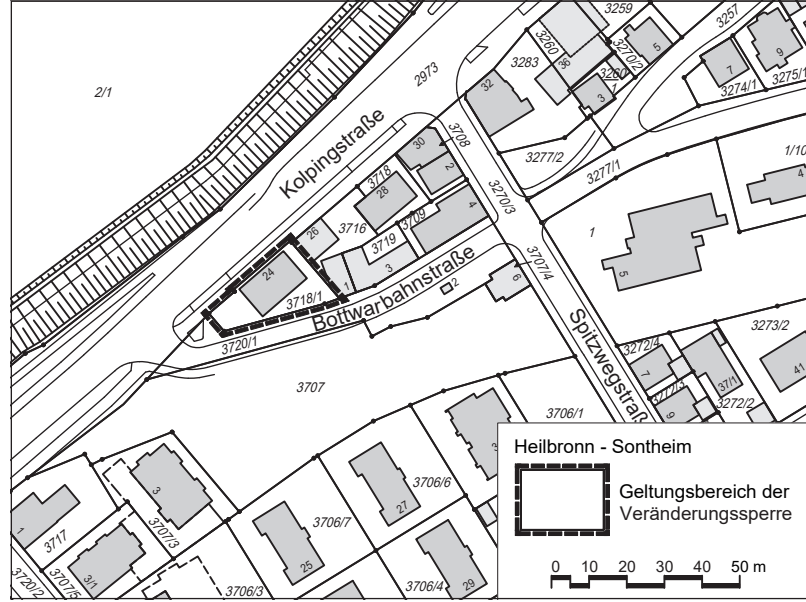
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und

Formvorschriften,

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Heilbronn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Heilbronn, 27.01.2025
Stadt Heilbronn

Bürgermeisteramt
In Vertretung
Ringle
Bürgermeister



Kartengrundlage: Vermessungs- und Katasteramt

Öffentliche Zustellungen

Für Herrn
Abdulahman Abbas Salman Jburi
zuletzt wohnhaft: Nägelingasse 4, 74072 Heilbronn
Az.: 33.III/ HN A 1540 vom 28.01.2025

Für **Herrn Claudiu-Mirel Calina**
zuletzt wohnhaft: Wilhelmstr. 58, 74074 Heilbronn
Az.: 33.III/ HN C 5715 vom 17.01.2025

Für **Herrn Boncho Emilov Filipov**
zuletzt wohnhaft: Sontheimer Str. 13/1, 74074 Heilbronn
Az.: 33.III/ HN MB 1163 vom 27.01.2025

Für Herrn **Olaf Heß**
zuletzt wohnhaft: Herderstr. 8, 74074 Heilbronn
Az.: 33.III/ HN Y 8392 vom 21.01.2025

Für Frau **Mirjeta Hoxha**
zuletzt wohnhaft: Panoramastr. 38/1, 74078 Heilbronn
Az.: 33.III/ HN L 9497 vom 17.01.2025

Für Frau **Aydan Isiktas**
zuletzt wohnhaft: Neckgartacher Str. 66, 74080 Heilbronn
Az.: 33.III/ HN-A 1608 vom 21.01.2025 und 22.01.2025

Für Herrn **Bubacarr Jallow**
zuletzt wohnhaft: Steinfurtweg 24, 44379 Dortmund
Az.: 33.III/ HN A 3061 vom 15.01.2025

Für Herrn **Vasile Simion**
zuletzt wohnhaft: Wollhausstr. 23, 74072 Heilbronn
Az.: 33.III/ HN S 6252 vom 21.01.2025

und HN W 6301 vom 23.01.2025

Für Herrn **Peter Stöppler**
zuletzt wohnhaft: Eisenbahnstr. 1/1, 74080 Heilbronn
Az.: 33.III/ HN ST 1241 vom 29.01.2025

Für Herrn **Gheorghe Tugui**
zuletzt wohnhaft: Str.Grilei Nr. 8, 19000 Lugoj, Rumänien
Az.: 33.III/ HN V 121 vom 12.12.204

Für Herrn **Yakup Yil**
zuletzt wohnhaft: Oststr. 108, 74072 Heilbronn
Az.: 33.III/ HN YY 1616 vom 22.01.2025 wurden Entscheidungen durch das Bürgeramt (Kfz-Zulassungsbehörde) getroffen. Da der derzeitige Aufenthaltsort der

Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung nach § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Bürgeramt, Kfz-Zulassungsbehörde der Stadt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn während der Dienstzeiten eingesehen werden. Mit der Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Stadt Heilbronn
Bürgeramt
-Kfz-Zulassungsbehörde-